

### III. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

Competenz des Bundesgerichtes in Civilstreitigkeiten.  
Compétence du Tribunal fédéral en des différends de droit civil.

40. Urtheil vom 18. Februar 1876 in Sachen der Eisenbahngesellschaft Arth-Nigi gegen die Regierung des Kantons Schwyz.

A. Mit Klageschrift vom 16. Dezember v. Js. stellte die Arth-Nigi Eisenbahngesellschaft beim Bundesgerichte das Civilbegehren, daß in Anbetracht der §§. 15, 16 und 24 des schwyzerischen Steuergesetzes und in Aufhebung des Beschlusses des Regierungsrathes des Standes Schwyz vom 5. November 1875, durch welchen das steuerpflichtige Vermögen der Klägerin auf 3,125,000 Fr. angesetzt worden war, dieses steuerbare Vermögen auf 750,742 Fr. 48 Cts. reducirt werde. Die Competenz des Bundesgerichtes zur Entscheidung dieses Rechtsbegehrens wurde auf Art. 110 Ziff. 4 der Bundesverfassung und Art. 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 gestützt und zur Begründung der Klage in materieller Hinsicht angeführt, daß die Taxation der Regierung zu hoch sei, resp. dem Ertrage des in Liegenschaften bestehenden Vermögens nicht entspreche.

B. Die Regierung von Schwyz bestritt die Competenz des Bundesgerichtes, weil alle Steuerangelegenheiten in den Geschäftskreis der Administrativbehörden fallen und Art. 27 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 nur von Civilstreitigkeiten rede.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach dem Inhalte der Klageschrift und insbesondere der in derselben enthaltenen Begründung der Competenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung des aufgestellten Rechtsbegehrens unterliegt keinem begründeten Zweifel, daß Klägerin das Bundesgericht als Civilgericht anrufen will. Dieselbe scheint der Ansicht zu sein, daß die Ausmittlung der Größe eines steuerbaren Ver-

mögens eine Civilprocesssache sei, die somit vor das Bundesgericht gebracht werden könne, wenn ein Kanton dabei als Partei betheiligt sei und der Streitwerth wenigstens 3000 Fr. betrage. Diese Ansicht kann jedoch nicht gebilligt werden.

2. Wenn nämlich die erwähnte Bestimmung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 verordnet, daß das Bundesgericht Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Corporationen anderseits beurtheile, wenn der Streitgegenstand den bezeichneten Hauptwerth habe und die eine oder andere Partei die Beurtheilung durch das Bundesgericht verlange, so hat dieselbe offenbar nur solche Streitigkeiten im Auge, bei welchen der Kanton als juristische Person, als Subject von Privatreechten, entweder als Kläger austritt oder als Beklagter belangt wird, und kommt daher nicht zur Anwendung, wo es sich um das staatliche Vermögensrecht von wesentlich öffentlich rechtlichem Charakter handelt.

3. Nun gehören aber die Steuern, welche ein Kanton bezieht, nicht zu dessen Privaterwerb, welchen derselbe als juristische Person gleich jedem andern Bürger nach bestehendem Privatrecht macht, sondern sie gehören zu dessen politischen, staatsrechtlichen Einnahmen, welche der Staat kraft der besondern ihm zustehenden öffentlichen Rechte erwirbt und bei denen der Staat resp. die Regierung nicht als Civilpartei, sondern als die über dem Einzelnen stehende Gesamtheit beziehungsweise als verfügende Behörde erscheint.

4. Es erscheinen daher alle Streitigkeiten, welche sich auf das Steuerrecht beziehungsweise die Auslegung und Anwendung des Steuergesetzes eines Kantons beziehen, betreffen dieselben die Steuerpflicht oder die Steuerfähigkeit einer Person, nicht als privatrechtliche, sondern als Administrativstreitigkeiten, und es kann an dieser Auffassung nichts ändern, daß in verschiedenen Kantonen die Ausmittlung der Größe eines steuerbaren Vermögens in letzter Instanz den Gerichten als besonders unparteiischen Behörden überwiesen ist. Dadurch verlieren diese Streitigkeiten ihre rechtliche Natur keineswegs, wie übrigens von den betreffenden Gesetzgebungen auch dadurch anerkannt wird, daß

für solche Steuerproceſſe nicht das gewöhnliche Civilproceßverfahren zur Anwendung gebracht wird, ſondern inſbefondere be-  
züglich der Beweislaſt ganz verſchiedene Grundſätze gelten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Klage wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes  
nicht eingetreten.

#### 41. Beſchluß vom 5 Februar 1876 in Sachen Wittve Schenker.

Mit Eingabe vom 1. d. Mts. beſchwerte ſich Wittve Schenker über ein im Concuſſe ihres Ehemannes in Sachen ihrer gegen die ſolothurniſche Hypothekarkaffe betreffend Compensationsrecht unterm 9. v. Mts. vom Obergerichte des Kantons Solothurn ausgefalltes Civilurtheil und verlangte, Daß daſſelbe aufgehoben und ihr die vor den ſolothurniſchen Gerichten geſtellten Rechtsbegehren zugeworfen werden. Die Competenz des Bundesgerichtes ſtützte ſie auf Art. 27 Ziffer 4 des Bundesgeſetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege,

in Erwägung:

1. Es handelt ſich hier offenbar nicht um einen ſtaatsrechtlichen Rekurs, ſondern um eine Civilſtreitigkeit, welche Petentin an das Bundesgericht weiter ziehen will. Gemäß Art. 30 des citirten Bundesgeſetzes hätte daher Petentin innert der dort angeſetzten Friſt die Berufung beim ſolothurniſchen Obergerichte und nicht direct beim Bundesgerichte erklären ſollen, wie ihr ſchon in der Zuſchrift vom 25. v. Mts. mitgetheilt worden iſt.

2. Allein abgesehen hievon kann auf die Beſchwerde der Petentin deßhalb nicht eingetreten werden, weil dem Bundesgerichte die Competenz zur Beurtheilung der Streitigkeit als Oberinſtanz mangelt.

3. Für die Zuläſſigkeit des Weiterzuges kantonaler Urtheile an das Bundesgericht iſt nämlich nicht der Art. 27, ſondern der Art. 29 des citirten Bundesgeſetzes maßgebend. Danach kann aber